

Indirekteinleiter

Allgemein

BGBl.II – Nr.222: Indirekteinleiterverordnung –IEV v. 10.Juli 1998 bzw.
§ 32b WRG 1959, BGBl. Nr. 215, idF BGBl. I Nr. 74/1997

Mindestanforderung an Projekte

A.3

Für eine ausreichende Beurteilung und rasche Bearbeitung der gestellten Ansuchen sollte ein Projekt mindestens die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

1. Das vollständig ausgefüllte und unterfertigte Formblatt - Kanalanschluss des Reinhalteverband Pinzgauer Saalachtal (inkl. Richtlinien für die Herstellung des Hauskanalanschlusses).
2. Ansuchen um die Einleitung der Abwässer in die Kanalisation mit den Formblättern des Reinhalteverband Pinzgauer Saalachtal. Diese Blätter enthalten allgemeine Angaben wie Firma, Anschrift, Gemeinde, etc. und spezifische Angaben zum Betrieb und müssen firmenmäßig unterzeichnet werden.
3. Einen Übersichtslageplan Maßstab 1:2.000 bis 1:10.000 mit der Kennzeichnung der betroffenen Parzelle(n) bzw. dem Einleitungsbereich.
4. Detaillageplan Maßstab 1 : 100 bis max. 1 : 250, auf dem die Flächen bzw. Stellen mit Abwasseranfall gekennzeichnet sind inkl. Flächenangaben, etc., Leitungen und Kanäle (Schmutz-, Niederschlags-, Mischwasserkanäle) inkl. Schächte, Angaben über Längen, Dimensionen und Materialien, Vorreinigungsanlagen (Abscheider, Ausgleichs - Retentionsbecken, Neutralisationsanlagen etc.) Anschlussstelle(n) an die öffentliche Kanalisation inkl. Bezeichnung des Sammlers und/oder Schachtes. Flächen mit dem Anfall von Niederschlagswasser, die nicht in einen öffentlichen Kanal entwässern, sind ebenfalls darzustellen und entsprechend zu bezeichnen. Im Lageplan sind weiters die bestehenden und / oder geplanten Leitungen anderer Ver- und Entsorgungsunternehmen (Wasser, Strom, Gas, Telefon, Kabel TV etc.) darzustellen. Ein Plankopf hat die projektspezifischen Daten wie Bauherr, Maßstab, Datum, etc. zu enthalten.
5. Höhen- bzw. Längenschnitt von der Anfallstelle des Abwassers über die Vorreinigungsanlage bis zur Einmündung in den Kanal ggf. mit gekreuzten anderen Kanälen und Leitungen. Dieser Plan kann entfallen, wenn die Höhen (Gelände + Rohrsohle) und anderen Angaben im Lageplan ausreichend dokumentiert werden können (also keine bedeutenden Geländeunebenheiten vorhanden sind) und im Kanal ausreichende Gefälle gewährleistet sind.
6. Typenblätter bzw. Pläne der vorgesehenen Vorreinigungsanlagen wie Abscheider etc., inkl. Schächte sowie Details (insbesondere bei einer nachträglichen Einleitung in einen bestehenden Kanal). Bei technisch aufwendigen Anlagen wie Emulsionspaltanlagen etc. sind detaillierte Herstellerangaben, Schemata inkl. Mengenangaben beizufügen.

7. Ermittlung des Abwasseranfalles:

a) Schmutzwasser: Die Ermittlung der Abwassermengen hat nach den einschlägigen ÖNORMEN (z.B. häusliches Abwasser ÖNORM B 2502), zu erfolgen und im Detail anzugeben. Miteinzubeziehen sind Abwässer, die ggf. bei der Reinigung von Räumen und Maschinen etc. anfallen. Die zu erwarteten Abwasserinhaltsstoffe sind nach Art, Menge (=Fracht) und Konzentration vor und nach den Vorreinigungsanlagen anzugeben.

b) Niederschlagswasser: Es sind sämtliche befestigten Flächen zu ermitteln. Dabei sind Flächen, die in einen öffentlichen Kanal entwässern von Flächen zu trennen, die sonstig abgeleitet werden. Diese Angaben werden auch für den Erhebungsbogen C benötigt, sind jedoch hier detailliert aufzuschlüsseln. Als Regenspende sind mind. 200 l/sek.-ha bzw. ein Tagesniederschlag von 100mm in Rechnung zu stellen.

Es ist ein Konsensantrag zu formulieren, der die Abwassermengen sowie alle zu erwartenden Abwasserinhaltsstoffe beinhaltet.

8. Die Bemessung der Vorreinigungsanlagen hat nach einschlägigen ÖNORMEN zu erfolgen. Ist kein Bezug auf entsprechende Bemessungsvorschriften möglich, ist die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über eine Herstellergarantie sowie einen Nachweis im ersten Betriebsjahr nachzuweisen.
9. Probeentnahme: Die Möglichkeit zur Entnahme von Abwasserproben (ohne Vermischung mit anderem Abwasser) muss nach dem Abscheider möglich sein. Ggf. ist ein eigener Schacht mit einem 10cm höheren Zulauf über dem Sohlgerinne vorzusehen
10. Die voraussichtliche Verschmutzung ist soweit möglich (unter Bezugnahme auf die entsprechenden Emissionsverordnungen) anzugeben bzw. die Tätigkeiten zu beschreiben bei denen Abwässer anfallen. Dabei ist detailliert auf Abwasserteilströme und deren Behandlung einzugehen. Der Produktionsablauf ist, insbesondere in Bezug auf den Anfall von Abwasser zu beschreiben
11. Sammel- und Ablaufkanäle: Rohrmaterial, Rohrdurchmesser, Bettung, Gefälle, Tiefenlage und Längen sind anzugeben.
12. Werden schädliche Stoffe im Einzugsbereich der Kanalisationsanlage gelagert, sind Vorkehrungen zur Verhinderung des Eindringens dieser Stoffe in die Kanalisation erforderlich und im Detail anzuführen. Weiters sind Angaben über die Verhinderung einer unkontrollierten Abwasserableitung bei einem Störfall zu machen.
13. Werden durch Bauwerke (Abscheider, Kanäle etc.) Fremdgrundstücke berührt, sind mit den entsprechenden Grundbesitzern Verträge bzw. Vereinbarungen auf privatrechtlicher Basis abzuschließen (vgl. Formblatt – Kanalanschluss).
14. Die Projekte sind in 2-facher Ausfertigung an den Reinhaltverband Pinzgauer Saalachtal, Marzon 1, 5760 Saalfelden zu senden.

Die Einleitungsbewilligung des RHV Pinzgauer Saalachtal ersetzt keine allenfalls erforderliche behördliche Verfahren!